



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (Zweites Mittelstands-Entlastungsgesetz – MEG II)

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 29. März 2007 gegenüber dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (Zweites Mittelstands-Entlastungsgesetz – MEG II) wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer nimmt derzeit **verpflichtend** an der **Dienstleistungsstatistik**, der **Konjunkturstatistik**, der **Arbeitskostenerhebung** sowie der **Erhebung zu den Erzeugerpreisindizes** teil. Zudem ist er auch an der umfangreichen **Statistik zur Informationsgesellschaft** beteiligt, bei der keine Auskunftspflicht besteht. Daraus ergibt sich vielfältiger Aufwand für die betreffenden Erhebungseinheiten. Dieser hat in der Vergangenheit dadurch noch zugenommen, dass nach und nach kürzere Erhebungszeiträume geregelt und den Statistiken weitere Erhebungsmerkmale hinzugefügt wurden. Dies geschah zum Teil aufgrund von Bestrebungen auf europäischer Ebene sowie zum Teil auch aufgrund föderaler Interessen einzelner Bundesländer.

Deshalb begrüßt der Berufsstand jede Verschlinkung von Statistikpflichten und den damit verbundenen weiteren Bürokratieabbau. Wir unterstützen deshalb ausdrücklich die mit dem Zweiten Mittelstands-Entlastungsgesetz angestrebte Verringerung von Statistikpflichten.

Zu den einzelnen Regelungen:

I. Artikel 1 - Dienstleistungskonjunkturstatistikgesetz

§ 3 Abs. 2 Satz 2 DLKonjStatG-E soll im Rahmen der **Dienstleistungskonjunkturstatistik** zu einer Entlastung des Mittelstandes führen, die die Wirtschaftsprüferkammer begrüßt. Zukünftig sollen danach nur diejenigen Erhebungseinheiten befragt werden, wenn sie Umsätze oder Einnahmen aus selbstständiger Arbeit mindestens in Höhe von 15 Mio. € im Jahr oder mindestens 250 Beschäftigte haben.

Diese Neuregelung kann zu einer Entlastung des Mittelstandes auch unseres Berufsstandes führen. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Erhebung der Auswahldaten, an Hand derer die unter diese Regelung fallenden Einheiten lokalisiert werden, nicht neue Bürokratielasten der Erhebungseinheiten erzeugt. Ebenso wird die in § 3 Abs. 3 DLKonjStatG-E vorgesehene Möglichkeit der Verwendung von Sekundärdaten nach dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz unterstützt.

II. Artikel 3 – Änderung des Bundesstatistikgesetzes

Auch die **Änderung des Bundesstatistikgesetzes** wird begrüßt, wonach ein Unternehmen mit weniger als fünfzig Beschäftigten im Kalenderjahr in höchstens drei Stichprobenerhebungen für Bundesstatistiken mit Auskunftspflicht einbezogen werden kann. Ebenso ist auch hier, wie unter I., für die Entlastung des Mittelstandes erheblich, dass für die Ermittlung, wer unter diese Regelung fällt, nicht neue Statistikpflichten entstehen. Beispielsweise können das Statistische Bundesamt und die statistischen Landesämter zur Klärung des Kreises der zu Befragenden und deren statistischen Zuordnung Angaben erheben (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BStatG).

III. Artikel 4 – Änderung des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes

Der Berufsstand hat die mit dem **Verwaltungsdatenverwendungsgesetz** angestoßene Entwicklung, auf Sekundärdaten zurückgreifen zu können, stets unterstützt. Die mit Artikel 4 verbundene Verlängerung der Erprobungsphase wird aber kritisch gesehen. Aus Sicht des Berufsstandes sollte diese baldmöglichst abgeschlossen werden und in einer endgültigen Regelung zur Verwendung von Sekundärdaten zur Entlastung der betroffenen Erhebungseinheiten münden.

Der Begründung ist zu entnehmen, dass die Verlängerung der Erprobung auch aufgrund der beabsichtigten Schaffung umfassender gesetzlicher Regelungen, die über den Dienstleistungsbereich hinausgehen, begründet ist. Es ist aber schon seit längerem die Entwicklung zu beobachten, dass zwar im Bereich des produzierenden Gewerbes und in anderen Bereichen die Statistiken abgebaut werden, aber für den Dienstleistungsbereich die Statistiklasten in den letzten Jahren enorm zugenommen haben.

Deshalb bitten wir, hier zeitnah zu einer dauerhaften Entlastung zu kommen und eventuell bereits für den Dienstleistungsbereich eine gesicherte Verwendung von umfangreichen Sekundärdaten vorzuziehen, bevor sich dies aufgrund einer Gesamtentwicklung eines "großen Wurfes" für alle unbotmäßig verzögert. Beispielsweise verfügt die Wirtschaftsprüferkammer als zentrale Bundesberufskammer über ein öffentlich geführtes Berufsregister. Diese Daten (vgl. §§ 37 ff. WPO) können zur Entlastung der Erhebungseinheiten des Berufsstandes für Statistiken verwendet werden.

Auf die Beschleunigung der entsprechenden Eignungsprüfungen weist auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme hin (BR-Drs. 68/07 (Beschluss) vom 9. März 2007, S. 3 unter 3.).

IV. Artikel 13 – Änderungen des Dienstleistungsstatistikgesetzes

Begrüßen möchten wir schließlich die vorgesehenen Änderungen zum **Dienstleistungsstatistikgesetz**, die eine Ausnahme von Statistikpflichten für Existenzgründer im Kalenderjahr der Betriebsöffnung generell sowie eine Befreiung im folgenden Kalenderjahr bei Umsatz zusammen mit Einnahmen aus selbständiger Arbeit von weniger als 500.000 Euro zum Inhalt haben. (Aus unserer Sicht müsste der Wortlaut "Umsatz oder Einnahmen aus selbständiger Arbeit" heißen, um zu einer bestimmten Regelung zu gelangen, vgl. dazu auch § 3 Abs. 2 Satz 2 DLKonjStatG-E.) Voraussetzung für ein Greifen in der Praxis ist hier ebenso, dass der Nachweis der Voraussetzungen, um unter diese begünstigende Regelung zu fallen, schlank gestaltet werden muss.

V. Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, der an der Erhebung notwendiger statistischer Wirtschaftsdaten stets unter hoher Qualität der gelieferten Daten mitwirkt, möchte den damit verbundenen Bürokratieaufwand auf ein absolut notwendiges Maß reduziert wissen. Dadurch erreicht der Gesetzgeber eine Akzeptanz der Erhebungseinheiten für den mit Statistikpflichten verbundenen Aufwand, die letztendlich zur Qualität der statistischen Daten beiträgt.